

# ERGO fürs Vermögen 05/2033 Wertpapiere

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

bezüglich der

ERGO fürs Vermögen 05/2033 Wertpapiere

(WKN: HVB21T, ISIN: DE000HVB21T0)

### Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang, Besicherung
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

### Teil B – Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten

- § 1 Produktdaten
- § 2 Referenzaktivumsdaten
- § 3 Basiswertdaten

### Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Risikoereignis, Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und vorzeitige Rückzahlung
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

## TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

### § 1

#### Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von dem Clearing System verwahrt.  
"**Clearing System**" bedeutet Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

### § 2

#### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up:* Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt

ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

#### § 4

##### **Rang, Besicherung**

- (1) *Rang:* Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
- (2) *Besicherung:* Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren werden durch Verpfändung der Ansprüche der Emittentin gegenüber der Verwahrstelle betreffend das Referenzaktivum, als Sicherungsaktiva, zugunsten dem Treuhänder gemäß den Bestimmungen des Pfandvertrags besichert. Die Referenzaktiva werden treuhänderisch von dem Treuhänder zugunsten der Wertpapierinhaber nach den Bestimmungen des Treuhandvertrags gehalten. Der Treuhänder ist berechtigt, einen Betrag in Höhe seiner ausstehenden Gebühren und Auslagen von den Erlösen aus der Verwertung des Pfandrechts betreffend das Referenzaktivum, die an die Wertpapierinhaber ausgeschüttet werden, einzubehalten. Die Sicherheit gemäß dem Pfandvertrag wird sobald wie möglich geschaffen.

#### § 5

##### **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
  - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

## **§ 6**

### **Mitteilungen**

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.  
  
Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Benachrichtigung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

## **§ 7**

### **Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb**

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

## **§ 8**

### **Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

## **§ 9**

### **Teilunwirksamkeit, Korrekturen**

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen

entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

## § 10

### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München, Deutschland.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland.

## **TEIL B – PRODUKTDATEN, REFERENZAKTIVUMSDATEN UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt-, Referenzaktivums- und Basiswertdaten")

### **§ 1**

#### **Produkt-**

**Cap:** 165%

**Emissionstag:** 28. September 2017

**Erster Handelstag:** 22. September 2017

**Festgelegte Wahrung:** EUR

**Anfanglicher Beobachtungstag:** 25. Oktober 2017

**Finale Beobachtungstage:** 2. Mai 2028, 1. August 2028, 1. November 2028, 1. Februar 2029, 2. Mai 2029, 1. August 2029, 1. November 2029, 1. Februar 2030, 2. Mai 2030, 1. August 2030, 1. November 2030, 1. Februar 2031, 2. Mai 2031, 1. August 2031, 1. November 2031, 1. Februar 2032, 2. Mai 2032, 1. August 2032, 1. November 2032, 1. Februar 2033, 12. April 2033

**Gesamtnennbetrag:** bis zu EUR 50.000.000

**Hochstbetrag:** EUR 325.000

**ISIN:** DE000HVB21T0

**Nennbetrag:** EUR 500.000

**Partizipationsfaktor (P):** 80%

**Ruckzahlungstermin:** 29. April 2033

**Strike Level:** 100%

**Verzinsungsbeginn:** 29. September 2017

**Verzinsungsende:** 29. April 2033

**WKN:** HVB21T

**Zinszahltag:** 2. Mai 2018, 2. Mai 2019, 2. Mai 2020, 2. Mai 2021, 2. Mai 2022, 2. Mai 2023, 2. Mai 2024, 2. Mai 2025, 2. Mai 2026, 2. Mai 2027, 2. Mai 2028, 2. Mai 2029, 2. Mai 2030, 2. Mai 2031, 2. Mai 2032, 29. April 2033

**Zinssatz:** 0,4% p.a.

### **§ 2**

#### **Referenzaktivums-**

**1) Referenzaktivum:**

**ISIN:** DE000CZ40MD3

**Nennbetrag des Referenzaktivums:** EUR 100.000

**Referenzaktivumswahrung:** Euro (EUR)

**Referenzschuldner:** Commerzbank AG

**Vorgesehener Referenzaktivumsruckzahlungsbetrag:** EUR 100.000

**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungstag:** 12. April 2033

**2) Referenzaktivum:**

**ISIN:** DE000A19PVP7

**Nennbetrag des Referenzaktivums:** EUR 100.000

**Referenzaktivumswährung:** Euro (EUR)

**Referenzschuldner:** Voralberger Landes- und Hypothekenbank AG

**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag:** EUR 100.000

**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungstag:** 12. April 2033

**3) Referenzaktivum:**

**ISIN:** DE000DE04Y33

**Nennbetrag des Referenzaktivums:** EUR 100.000

**Referenzaktivumswährung:** Euro (EUR)

**Referenzschuldner:** Deutsche Bank AG

**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag:** EUR 100.000

**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungstag:** 12. April 2033

**4) Referenzaktivum:**

**ISIN:** DE000A19PVN2

**Nennbetrag des Referenzaktivums:** EUR 100.000

**Referenzaktivumswährung:** Euro (EUR)

**Referenzschuldner:** Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag:** EUR 100.000

**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungstag:** 12. April 2033

**5) Referenzaktivum:**

**ISIN:** DE000NLB2QY9

**Nennbetrag des Referenzaktivums:** EUR 100.000

**Referenzaktivumswährung:** Euro (EUR)

**Referenzschuldner:** Norddeutsche Landesbank

**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag:** EUR 100.000

**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungstag:** 12. April 2033

**Vorgesehener Gesamtrückzahlungsbetrag der Referenzaktiva:** EUR 500.000, d.h. die Summe der  
Vorgesehenen Rückzahlungsbeträge der Referenzaktiva.

### **§ 3**

#### **Basiswertdaten**

**Index:** EURO STOXX 50 Index

**ISIN:** EU0009658145

**WKN:** 965814

**Bloomberg:** SX5E Index

**Reuters:** .STOXX50E

**Indexberechnungsstelle:** STOXX limited

**Indexsponsor:** STOXX limited

**Indexwährung:** EUR

**Referenzpreis:** Schlusskurs

## TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

### § 1

#### Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Auktion**" bedeutet das folgende Verfahren:

- (a) An einem durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Bankgeschäftstag, der spätestens der zehnte (10) Bankgeschäftstag nach dem Tag, an dem die entsprechende Veröffentlichung der Risikoereignismitteilung erfolgt, ist (der entsprechende "**Bewertungstag**"), wird die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der zu dieser Zeit vorherrschenden Marktpraxis versuchen, von mindestens drei Händlern verbindliche Quotierungen für das Betroffene Referenzaktivum oder gegebenenfalls das Ersatzaktivum (das entsprechende "**Bewertungsaktivum**") in Höhe des Gesamtnennbetrags des Referenzaktivums (der "**Bewertungsnennbetrag**") einzuholen. Für den Fall, dass die Berechnungsstelle mindestens zwei Quotierungen erhalten hat, wird die Berechnungsstelle den Händler auswählen, der die höchste verbindliche Quotierung in Bezug auf die Bewertungsaktiva in Höhe des Bewertungsnennbetrags abgegeben hat, wobei für den Fall, dass zwei oder mehr Händler identische verbindliche Quotierungen abgegeben haben, die Berechnungsstelle einen dieser Händler nach billigem Ermessen aussucht. Für den Fall, dass nur eine verbindliche Quotierung abgegeben wurde, wird die Berechnungsstelle den Händler auswählen, der eine solche verbindliche Quotierung für das Bewertungsaktivum in Höhe des Bewertungsnennbetrags abgegeben hat (der nach vorgenannten Regelungen ausgewählte Händler ist der "**Ausgewählte Händler**").
- (b) Für den Fall, dass keine Quotierung für den Bewertungsnennbetrag mitgeteilt wurde, wird die Berechnungsstelle versuchen, während des Auktionszeitraums eine teilweise verbindliche Quotierung für geringere Quotierungsbeträge als den Bewertungsnennbetrag nach Maßgabe des Abschnitts (a) einzuholen ("**Teilquotierungsbeträge**"). Für den Fall, dass unterschiedliche verbindliche Quotierungen eingeholt wurden, wird die Berechnungsstelle den durchschnittlichen Wert der entsprechenden Quotierungen berechnen ("**Gewichteter Durchschnittlicher Auktionswert**"). Für Teilquotierungsbeträge, für die während des Auktionszeitraums keine Quotierung erhalten wurde, entspricht die Quotierung null.

"**Auktionszeitraum**" ist ein Zeitraum von fünfzehn (15) Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System, und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in München vornehmen.

"**Basiswert**" ist der Index, wie in § 3 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

**"Finaler Beobachtungstag"** ist jeder der Finalen Beobachtungstage, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

**"Cap"** ist der Cap, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Emissionstag"** ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Ersatzaktivum"** bedeutet Schuldverschreibungen, Rechte und/oder andere materielle oder anderweitige Vermögenswerte (in jedem Fall ungeachtet dessen, ob vom entsprechenden Referenzschuldner oder einem Dritten), die ein Inhaber des Referenzaktivums in Verbindung mit einem Risikoereignis während der Risikoereignismittelungsperiode für das entsprechende Referenzaktivum im Hinblick auf den Nennbetrag des Referenzaktivums erhält oder zu deren Erhalt er berechtigt ist.

**"Ersatzbasiswert"** ist der Ersatzbasiswert wie in § 8 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

**"Erster Handelstag"** ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Festgelegte Währung"** ist die Festgelegte Währung, auf die die Wertpapiere am Emissionstag lauten, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Festlegende Terminbörse"** ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den Basiswert oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seinen Bestandteile (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

**"Gesamtnennbetrag"** ist in Bezug auf die Wertpapiere der Gesamtnennbetrag, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Gesamtnennbetrag des Referenzaktivums"** ist für jedes Referenzaktivum der tatsächlich begebene Gesamtnennbetrag des Referenzaktivums (unter Berücksichtigung von Aufstockungen durch die Begebung zusätzlicher Wertpapiere gemäß § 7 (1) der Allgemeinen Bedingungen und unter Berücksichtigung von Abstockungen aufgrund der Entwertung von Wertpapieren gemäß § 7 (2) der Allgemeinen Bedingungen nach dem Emissionstag) multipliziert mit dem Quotienten des jeweiligen Vorgesehenen Rückzahlungsbetrags des Referenzaktivums und dem Vorgesehenen Gesamtrückzahlungsbetrag der Referenzaktiva.

**"Händler"** ist jeder Händler (einschließlich der Wertpapierinhaber oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder Verbundener Unternehmen der Emittentin), der an dem Bewertungstag mit dem jeweiligen Referenzaktivum (oder gegebenenfalls Ersatzaktivum) oder vergleichbaren Verbindlichkeiten handelt und den die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise ausgewählt hat.

**"Höchstbetrag"** ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Indexanpassungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das **"Indexersetzungereignis"**);
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Index als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein **"Indexverwendungsereignis"**); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Index aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) eine Index Hedging-Störung liegt vor; oder
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

**"Indexberechnungsstelle"** ist die Person, wie in § 3 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Index Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

**"Indexkonzept"** ist das Indexkonzept, wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

**"Indexmarktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Indexmarktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit des Indexmarktstörungsereignisses entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden

Terminbörse stellt kein Indexmarktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

**"Indexsponsor"** ist der "Indexsponsor" wie in § 3 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Indexumwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Indexwährung;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

**"Indexwährung"** ist die Indexwährung, wie in § 3 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Inhaber des Referenzaktivums"** ist ein Inhaber des Referenzaktivums bzw. des Ersatzaktivums, der in derselben Rechtsordnung wie die Emittentin dieser Wertpapiere ansässig ist.

**"Insolvenz eines Referenzschuldners"** bedeutet, dass der entsprechende Referenzschuldner bzw. in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner:

- (a) aufgelöst wird;
- (b) überschuldet ist oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (c) eine Globalzession, eine allgemeine Vereinbarung oder einen allgemeinen Vergleich mit seinen Gläubigern vereinbart oder zugunsten seiner Gläubiger vornimmt;
- (d) ein Verfahren zur Insolvenz- und Konkursöffnung oder einen sonstigen vergleichbaren Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) ein Beschluss über seine Auflösung, Zwangsverwaltung oder Liquidation gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (f) die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz behält oder ein solches

Verfahren nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

- (h) ein Ereignis veranlasst oder ein solches in Bezug auf ihn eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (a) bis (g) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

**"Maßgebliche Börse"** ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die (i) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und (ii) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung ist in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse zu verstehen.

**"n"** ist die Anzahl der Finalen Beobachtungstage, die dem letzten Berechnungstag (ausschließlich) vor dem Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorausgehen.

**"Nennbetrag"** ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Nennbetrag des Referenzaktivums"** ist der Nennbetrag des Referenzaktivums, wie in § 2 der Produkt-, Basiswert- und Referenzaktivumsdaten festgelegt.

**"Nichtzahlung"** bedeutet das Versäumnis des Referenzschuldners, fällige Zahlungen unter dem Referenzaktivum, entsprechend den zum Zeitpunkt des Versäumnisses anwendbaren Bedingungen des entsprechenden Referenzaktivums, zu leisten.

**"Partizipationsfaktor (P)"** ist der Partizipationsfaktor (P), wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Pfandvertrag"** ist der Pfandvertrag betreffend die Referenzaktiva, der zwischen der Emittentin und dem Treuhänder nach dem Emissionstag geschlossen wird.

**"R (final)"** ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.

**"R (initial)"** ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

**"R (k)"** ist der Referenzpreis an den Finalen Beobachtungstagen vor dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses bzw. eines Indexumwandlungsereignisses.

**"R (last)"** ist der Referenzpreis an dem letzten Berechnungstag vor dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses bzw. eines Indexumwandlungsereignisses.

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden,

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen,

der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung).

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

**"Reduzierungsbetrag"** bedeutet in Bezug auf ein Referenzaktivum den vorgesehenen Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag.

**"Referenzaktivum"** ist jede als Referenzaktivum in § 2 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegte Schuldverschreibung.

**"Referenzaktivumsauktionserlöse"** sind je Nennbetrag der Wertpapiere der tatsächlich von einem Ausgewählten Händler im Wege der Auktion für das Betroffene Referenzaktivum bzw. das Ersatzaktivum im Hinblick auf den Nennbetrag des Referenzaktivums erhaltene Barbetrag in der Referenzaktivumswährung. Die Berechnungsstelle bestimmt den Barbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und in Übereinstimmung mit der während des Auktionszeitraums vorherrschenden Marktpraxis. Der Referenzaktivumsauktionserlös kann auch null betragen.

**"Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag"** ist in Bezug auf das entsprechende Referenzaktivum die Summe aller Zahlungen und Rückzahlungen der Kapitalsumme, die die Emittentin tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung gemäß des auf das entsprechende Referenzaktivum anwendbaren Rechts an oder vor dem Rückzahlungstermin als Inhaber des Referenzaktivums für die Rückzahlung des Referenzaktivums bzw. Ersatzaktivums im Hinblick auf den Nennbetrag des Referenzaktivums erhalten hat. Der Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als null.

**"Referenzaktivumswährung"** ist die Währung, auf die das entsprechende Referenzaktivum am Emissionstag lautet, wie in § 2 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Referenzpreis"** ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 3 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Referenzschuldner"** ist jeder der in § 2 der Produkt-, Basiswert- und Referenzaktivumsdaten festgelegten Referenzschuldner (der Begriff umfasst den Nachfolger des ursprünglichen Referenzschuldners und jede Person, die direkt oder indirekt die Zahlungen und Rückzahlungen unter dem Referenzaktivum am Emissionstag garantiert).

**"Regierungsbehörde"** bezeichnet

- (a) jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung, Ministerium oder Abteilung davon);
- (b) jedes Gericht, jeden Ausschuss, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstelle sowie jedes andere zwischen- oder überstaatliche Organ;
- (c) jede Behörde oder jede sonstige (private oder öffentliche) Stelle, die entweder als Abwicklungsbehörde benannt wurde oder für die Regulierung oder Aufsicht der Kapitalmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des betreffenden Referenzschuldners oder bestimmter oder sämtlicher Verpflichtungen des Referenzschuldners zuständig ist; oder
- (d) jede sonstige den in (a) bis (c) genannten Rechtsträgern gleichgestellte Behörde.

**"Restrukturierung"** bedeutet, dass in Bezug auf das entsprechende Referenzaktivum nach dem Emissionstag oder dem Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung des Referenzaktivums, je nachdem was später ist, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, (i) die für sämtliche Inhaber des Referenzaktivums bindend ist, (ii) bei der eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern des Referenzaktivums getroffen wird, um alle Inhaber des Referenzaktivums zu binden oder (iii) die eine Ankündigung (oder anderweitige Anordnung) durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber des Referenzaktivums (darunter infolge eines Umtauschs auch Inhaber ausschließlich von Anleihen) gebunden werden:

- (a) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder einer Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);

- (b) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (c) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen aus dem Referenzaktivum, die zu einer Nachrangigkeit des Referenzaktivums gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners führt.

**"Risikoereignis"** bedeutet eine Insolvenz eines Referenzschuldners, eine Nichtzahlung, eine Restrukturierung oder eine Staatliche Intervention, die einen oder mehrere Referenzschuldner betrifft.

**"Risikoereignisberechnungstag"** ist der Tag, an dem die Berechnungsstelle den jeweiligen Risikoereignisrückzahlungsbetrag berechnet. Die Berechnung hat so bald wie angemessen möglich nach dem früheren der folgenden Tage zu erfolgen:

- (a) ein (1) Bankgeschäftstag nach dem Tag, an dem die Emittentin die Referenzaktivumsauktionserlöse erhalten hat; und
- (b) ein (1) Bankgeschäftstag nach dem letzten Tag des Auktionszeitraums.

**"Risikoereignismitteilung"** ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, die ein während der Risikoereignismitteilungsperiode eingetretenes Risikoereignis beschreibt und einen Risikoereignisrückzahlungstag festlegt. Eine Risikoereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein Risikoereignis eingetreten ist, relevanten Tatsachen enthalten. Das in der Risikoereignismitteilung genannte Risikoereignis muss am Datum der Veröffentlichung der Risikoereignismitteilung nicht mehr bestehen.

**"Risikoereignismitteilungsperiode"** ist der Zeitraum von 12.01 Uhr, Ortszeit München, am Emissionstag bis 23.59 Uhr, Ortszeit München, am Rückzahlungstermin (jeweils einschließlich).

**"Risikoereignisrückzahlungstag"** ist der in der entsprechenden Risikoereignismitteilung festgelegte Tag, der spätestens dreißig (30) Bankgeschäftstage nach der Veröffentlichung der Risikoereignismitteilung folgt.

**"Rückzahlungstermin"** ist der als Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

**"Staatliche Intervention"** bezeichnet, dass im Hinblick auf das entsprechende Referenzaktivum eines oder mehrere der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Behörde (insbesondere einer Regierungsbehörde) aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift) eintritt, jeweils in einer für diesen Referenzschuldner verbindlichen Form, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen des Referenzaktivums ausdrücklich vorgesehen ist:

- (a) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
  - (i) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder der zu zahlenden Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);
  - (ii) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
  - (iii) eine Änderung des Ranges einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge des Referenzaktivums, die zu einer Nachrangigkeit dieses Referenzaktivums gegenüber einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners führt.
- (b) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine zwingend vorgeschriebene Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers des Referenzaktivums eintritt;
- (c) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder
- (d) ein Ereignis, das eine mit den in Unterabsätzen (a) bis (c) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

"**Treuhänder**" ist die Bank of New York Mellon.

"**Treuhandvertrag**" ist der Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und dem Treuhänder in Bezug auf die verpfändeten Referenzaktiva nach dem Emissionstag geschlossen wird.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die Bedeutung, wie in § 5 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Veröffentlichung der Risikoereignismitteilung**" ist die Veröffentlichung einer Risikomitteilung durch die Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern während der Risikoereignismitteilungsperiode.

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorgesehener Gesamtrückzahlungsbetrag der Referenzaktiva**" ist der Vorgesehene Gesamtrückzahlungsbetrag der Referenzaktiva, wie in § 2 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag**" ist in Bezug auf das entsprechende Referenzaktivum der Rückzahlungsbetrag, der nach den Bedingungen des Referenzaktivums an dem entsprechenden Vorgesehenen Referenzaktivumsrückzahlungstag, wie in § 2 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt, zur Zahlung fällig wird.

"**Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungstag**" ist in Bezug auf das entsprechende Referenzaktivum der Tag, wie in § 2 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstag**" ist der Risikoereignisrückzahlungstag bezogen auf das Referenzaktivum, für das als letztes ein Risikoereignis eingetreten ist.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bedeutet, dass in Bezug auf sämtliche Referenzaktiva ein Risikoereignis eingetreten ist.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

## § 2

### Verzinsung

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten, Referenzaktivumsdaten und Basiswertdaten festgelegt ist.
- (3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.  
Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.
- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).
- (5) *Wegfall bei vorzeitiger Rückzahlung*: Der Anspruch auf Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses folgenden Zinszahltag.

### § 3

#### Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung*: Vorbehaltlich des Eintritts eines Risikoereignisses, Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder Indexumwandlungsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.
- (2) *Rückzahlungsbetrag*: Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Nennbetrag des Wertpapiers entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:  
Der Rückzahlungsbetrag entspricht der Summe aus (i) der Rückzahlungsbetragskomponente 1 und (ii) der Rückzahlungsbetragskomponente 2.
- (3) *Rückzahlungsbetragskomponente 1*: Die "**Rückzahlungsbetragskomponente 1**" je Nennbetrag des Wertpapiers entspricht dem Vorgesehenen Gesamtrückzahlungsbetrag der Referenzaktiva.
- (4) *Rückzahlungsbetragskomponente 2*: Die "**Rückzahlungsbetragskomponente 2**" je Nennbetrag des Wertpapiers entspricht einem Betrag, der gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor (P)} \times \left( \frac{\text{R(final)}}{\text{R(initial)}} - \text{Strike Level} \right)$$

Die Rückzahlungsbetragskomponente 2 ist nicht größer als der Höchstbetrag und nicht kleiner als null.

### § 4

#### Risikoereignis, Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und vorzeitige Rückzahlung

##### l) Risikoereignis:

- (1) *Risikoereignis*: Bei Eintritt eines Risikoereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzaktiva (die "**Betroffenen Referenzaktiva**") entfällt die Verpflichtung der Emittentin, die Rückzahlungsbetragskomponente 1 zu zahlen.

Die Emittentin zahlt an dem entsprechenden Risikoereignisrückzahlungstag den entsprechenden Risikoereignisrückzahlungsbetrag (der "**Risikoereignisrückzahlungsbetrag**") je Nennbetrag des Wertpapiers.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Reduzierten Rückzahlungsbetrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

- (2) *Risikoereignisrückzahlungsbetrag*: Der "**Risikoereignisrückzahlungsbetrag**" je Nennbetrag des Wertpapiers entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle an dem entsprechenden Risikoereignisberechnungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Der entsprechende Risikoereignisrückzahlungsbetrag je Nennbetrag entspricht der Summe aus:

- (a) den entsprechenden im Wege der Auktion erzielten Referenzaktivumsauktionserlösen und
- (b) dem etwaigen entsprechenden Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag.

Der entsprechende Risikoereignisrückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als null.

- (3) *Reduzierter Rückzahlungsbetrag*: Bei Eintritt eines Risikoereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner wird das Betroffene Referenzaktivum nicht mehr der Berechnung des Rückzahlungsbetrags zugrunde gelegt; die Rückzahlungsbetragskomponente 1 reduziert sich bezüglich jedes Betroffenen Referenzaktivums um den entsprechenden Reduzierungsbetrag.

Der "**Reduzierte Rückzahlungsbetrag**" je Nennbetrag des Wertpapiers entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Der Reduzierte Rückzahlungsbetrag entspricht der Summe aus (i) der Reduzierten Rückzahlungsbetragskomponente 1 und (ii) der Rückzahlungsbetragskomponente 2.

- (4) *Reduzierte Rückzahlungsbetragskomponente 1*: Die "**Reduzierte Rückzahlungsbetragskomponente 1**" entspricht der Differenz aus (1) dem Vorgesehenen Gesamtrückzahlungsbetrag der Referenzaktiva und (2) der Summe der Reduzierungsbeträge sämtlicher Betroffener Referenzaktiva.

- (5) *Rückzahlungsbetragskomponente 2*: Die "**Rückzahlungsbetragskomponente 2**" entspricht der Rückzahlungsbetragskomponente 2 nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 der Besonderen Bedingungen.

Die Rückzahlungsbetragskomponente 2 ist nicht größer als der Höchstbetrag und nicht kleiner als null.

## II) Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und vorzeitige Rückzahlung

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung*: Bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin am Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" je Nennbetrag des Wertpapiers entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle an dem entsprechenden Risikoereignisberechnungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht der Summe aus (i) der Vorzeitigen Rückzahlungsbetragskomponente 1 und (ii) der Vorzeitigen Rückzahlungsbetragskomponente 2.

- (3) *Vorzeitige Rückzahlungsbetragskomponente 1*: Die "**Vorzeitige Rückzahlungsbetragskomponente 1**" je Nennbetrag des Wertpapiers entspricht dem Risikoereignisrückzahlungsbetrag in Bezug auf das letzte Referenzaktivum, bezüglich dessen ein Risikoereignis eingetreten ist.

- (4) *Vorzeitige Rückzahlungsbetragskomponente 2*: Die "**Vorzeitige Rückzahlungsbetragskomponente 2**" wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\text{Nennbetrag} \times 30\% \times \max \left[ 0, \min \left[ P \times \left[ \frac{1}{(n+1)} \left( R(\text{last}) + \sum_{k=1}^n R(k) \right) - \text{Strike Level} \right], \text{Cap} - \text{Strike Level} \right] \right]$$

Bei Eintritt eines Indexumwandelungsereignisses an oder vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag entspricht die Vorzeitige Rückzahlungsbetragskomponente 2 dem mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere abgezinsten Marktwert der Abrechnungsbetragskomponente 2 je Nennbetrag.

Die Vorzeitige Rückzahlungsbetragskomponente 2 ist nicht kleiner als null.

## § 5

### Umwandlungsrecht der Emittentin

- (1) *Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Indexumwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses wird der Abrechnungsbetrag durch den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe des § 4 der Besonderen Bedingungen ersetzt.

- (2) *Abrechnungsbetrag:* Der „**Abrechnungsbetrag**“ je Nennbetrag des Wertpapiers entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus der Abrechnungsbetragskomponente 1 und der Abrechnungsbetragskomponente 2.

- (3) *Abrechnungsbetragskomponente 1:* Die "**Abrechnungsbetragskomponente 1**" entspricht der Rückzahlungsbetragskomponente 1 nach Maßgabe des § 3 (3) der Besonderen Bedingungen.
- (4) *Abrechnungsbetragskomponente 2:* Die "**Abrechnungsbetragskomponente 2**" je Nennbetrag des Wertpapiers wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\text{Nennbetrag} \times 30\% \times \max \left[ 0, \min \left[ P \times \left[ \frac{1}{(n+1)} \left( R(\text{last}) + \sum_{k=1}^n R(k) \right) \right] - \text{Strike Level} \right], \text{Cap} - \text{Strike Level} \right]$$

- (5) Die Zahlung des Abrechnungsbetrags erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

## § 6

### Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**"), auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese

Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

## § 7

### Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Indexmarktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Indexmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Indexmarktstörungsereignis mehr als dreißig (30) aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr in München an diesem einunddreißigsten (31.) Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser dreißig (30) Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

## § 8

### Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Indexanpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses oder eines Lizenzverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den

Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts/Ersatzbasiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.

- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

Die Beziehung von STOXX Limited, der Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten zur UniCredit Bank AG beschränkt sich auf die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Produkten der UniCredit Bank AG

**STOXX Limited, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten:**

- » tätigen keine Verkäufe und Übertragungen der Produkte und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Produkte durch.
- » erteilen keine Anlageempfehlungen für die Produkte oder anderweitige Wertschriften.
- » übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Produkte.
- » übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Produkte.
- » sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Produkte oder des Inhabers der Produkte bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index Rechnung zu tragen.

**STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und schliessen jegliche Haftung (aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) im Zusammenhang mit den Produkten oder deren Performance aus.**

STOXX geht keinerlei vertragliche Verbindungen mit dem Erwerber der Produkte oder mit irgendeiner Drittperson ein.

**Insbesondere,**

- » übernehmen STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten keinerlei Gewährleistung, weder ausdrücklich noch konkludent, und lehnen jegliche Haftung ab hinsichtlich:
  - der von den Produkten, des Inhabers der Produkte oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Index und der mit den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;
  - der Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des Index und der darin enthaltenen Daten;
  - der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Index und der darin enthaltenen Daten;
  - die Performance der Produkte im Allgemeinen.
- » STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und lehnen jegliche Haftung in Bezug auf jegliche Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Index oder der darin enthaltenen Daten ab.
- » STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten haften unter keinen Umständen (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, aufgrund von Fehlern, Unterlassungen oder Störungen des Index oder der darin enthaltenen Daten oder generell im Zusammenhang mit den Produkten, auch dann nicht, wenn STOXX, die Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen der UniCredit Bank AG und STOXX wird einzig und allein zu dessen Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Produkte oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.